



Ich packe meinen Koffer und nehme mit:

**Das Reiserecht, die Aufsichtspflicht, das landesspezifische
Jugendschutzgesetz und das Kindeswohl**

Eine Handreichung zum Thema:

Reiserecht bei Jugendbegegnungen im In- und Ausland

Impressum

Herausgeberin:

Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten
Sachsen e. V. (AGJF Sachsen e. V.)
Neefestraße 82
09119 Chemnitz

Uferlos – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen
Telefon: 0371 5 33 64 33
E-Mail: uferlos@agjf-sachsen.de
Web: uferlos.agjf-sachsen.de

mit fachlicher Unterstützung von:

Rechtsanwältin für Reiseverkehrsrecht
Anja Smettan-Öztürk

Gestaltung:

Santiago Correa

Fotos:

Pixabay & gettyimages

Stand:

überarbeitete Version, August 2026

Der Nachdruck und die Verbreitung des Inhaltes, auch auszugsweise,
sind nur mit Quellenangabe gestattet.

SACHSEN



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit
Steermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen
Landtag beschlossenen Haushalts.

Ich packe meinen Koffer und nehme mit: Das Reiserecht, die Aufsichtspflicht, das landesspezifische Jugendschutzgesetz und das Kindeswohl

Internationale Jugendbegegnungen sind für Träger und Fachkräfte eine organisatorische Herausforderung. Aber welche rechtlichen Rahmenbedingungen sind bei Internationalen Jugendbegegnungen zu beachten?

Uferlos – die Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen gibt in dieser Broschüre einen Überblick über Reiserecht

und Aufsichtspflicht bei Internationalen Jugendbegegnungen und klärt die wichtigsten Fragen, die es zu beachten gilt. Die Broschüre ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall und ist nicht abschließend. Im achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) zur Kinder- und Jugendhilfe wird die Internationale Jugendarbeit entsprechend § 11 Abs. 3 Nr. 4 als ein Schwerpunkt der Jugendarbeit definiert.

Reiserecht

Reise oder Begegnung?

Für diese Publikation wird der Begriff der „Reise“ im Rahmen der rechtlichen Grundlagen genutzt, umfasst jedoch inhaltlich Internationale Jugendbegegnungen (und Fachkräfteaustausche) als Formate der Internationalen Jugendarbeit. Diese sind pädagogisch und konzeptionell gerahmt, bewegen sich an der Schnittstelle von Freizeit und Bildung und umfassen die Begegnung von Kindern und Jugendlichen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern.¹

Pauschalreise

Eine Pauschalreise ist eine Gesamtheit von mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise. Bei einer Internationalen Jugendbegegnung (oder einem Fachkräfteaustausch) ist dies z. B. bereits bei einem Angebot von Transport und Unterkunft gegeben.

Reiseleistungen lt. Gesetz sind:

1. die Beförderung von Personen,
2. die Beherbergung,
3. die Vermietung von Kraftfahrzeugen oder Krafträdern sowie
4. jede touristische Leistung, die nicht Reiseleistung im Sinne der Nummern 1 bis 3 ist, wie bspw. pädagogische Angebote, Eintrittskarten oder Führungen.

Die Vorschriften über Pauschalreiseverträge gelten nicht für Verträge über Reisen, die nur **gelegentlich, nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung** und nur einem **begrenzten Personenkreis** angeboten werden. Liegt eine dieser Voraussetzungen nicht vor, kann sich auch nicht auf diese Ausnahmeregelung berufen werden.²

Merke: Für viele internationale Jugendbegegnungen gilt das Pauschalreiserecht.

¹ Vgl. Ilg, Dubiski (2015): „Wenn einer eine Reise tut. Evaluationsergebnisse von Jugendfreizeiten und internationalen Jugendbegegnungen“, S. 19f. Wochenschau Verlag, Schwalbach.

² Vgl. §§ 651a ff. BGB Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag

Reiseveranstalter*in

Zur Definition des Begriffes „Reiseveranstalter“ greift das Pauschalreiserecht auf den Begriff der „Unternehmer“ (§ 14 BGB) zurück: „Durch den Pauschalreisevertrag wird der Unternehmer (Reiseveranstalter) verpflichtet, dem Reisenden eine Pauschalreise zu verschaffen. Der Reisende ist verpflichtet, dem Reiseveranstalter den vereinbarten Reisepreis zu zahlen.“ (§ 651a Abs. 1 BGB, Vertragstypische Pflichten beim Pauschalreisevertrag).

Ein*e Unternehmer*in ist eine Person, Organisation oder Firma, die regelmäßig Leistungen gegen Bezahlung anbietet. Dabei ist es nicht wichtig, ob sie einen Gewinn machen möchten; es reicht aus, wenn sie die Leistungen dauerhaft gegen Bezahlung anbieten. Somit können auch Dach- und Fachverbände der Jugendarbeit, Vereine oder Jugendorganisationen Unternehmer*innen sein. Seit 2018 besteht das aktuelle Pauschalreiserecht in Deutschland, das den Verbraucherschutz stärken soll, und im Pauschalreiserecht eine erweiterte Informationspflicht vorsieht.³ Seit dem 28. Mai 2026 ist eine neue EU-Pauschalreiseerichtlinie in Kraft, die noch in nationales Recht umgesetzt wird.

Erweiterte Informationspflicht

Diese erweiterten Informationspflichten müssen sowohl in der Reiseausschreibung also auch der Reisebestätigung berücksichtigt werden. Außerdem muss den Reisenden ein Informationsblatt über ihre Rechte bei der Pauschalreise übergeben werden, bevor sie ihre verbindliche Anmeldung zur Teilnahme erklären.

Im Nachfolgenden ein praktisches Beispiel für Reiseveranstalter*innen zur erweiterten Informationspflicht: Welche Informationen müssen Teilnehmende bzw. deren Eltern oder Sorgeberechtigte vor der Begegnung in der Ausschreibung erhalten?⁴



³ Vgl. Art. 250 ff. Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)

⁴ Einführungsgesetz BGB, 7. Teil - Durchführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Verordnungsermächtigungen, Länderöffnungsklauseln, Informationspflichten (Art. 250 Informationspflichten bei Pauschalreiseverträgen); siehe auch Infoblatt der IHK zu Reiserecht für Reiseveranstalter unter t1p.de/dihk-infoblatt-reiserecht-veranstalter (abgerufen am 04.08.2026).

Erforderliche Angaben		☒
1	Zeitraum <i>Bestimmungsort, Tag und Zeit der An- und Abreise, Reiseroute mit exakter Datumsangabe und Anzahl der Übernachtungen</i>	☐
2	Transportmittel <i>(Art und Klasse)</i>	☐
3	ungefähre Gruppengröße	☐
4	Besichtigungen und Ausflüge oder sonst inbegriffene Leistungen	☐
5	Sprache	☐
6	Hinweis zur Mobilität <i>Ist die Reise für Menschen mit eingeschränkter Mobilität geeignet?</i>	☐
7	Verpflegung und Unterkunft	☐
8	Teilnahmebeitrag und Zahlungsmodalitäten	☐
9	Mindestanzahl Teilnehmende und Angabe, bis wann Veranstaltende von der Begegnung wegen Nichterreichens zurücktreten können	☐
10	Pass- und Visumserfordernisse, sofern von Belang	☐
11	Ggf. Hinweise zu Versicherung <i>(z.B. Reiserücktrittsversicherung) und Möglichkeit des Abschlusses</i>	☐

Beispiel für Pflichtinhalte einer Reiseausschreibung: „Youth for Environment“ – Deutsch-Griechische Jugendbegegnung im Outdoorcamp bei Chemnitz

Vom 16. bis 22. Juli 2023 organisiert das Infobüro Internationale Jugendarbeit gemeinsam mit der Organisation Responsible Athens e.V., Griechenland, die internationale Jugendbegegnung „Youth for Environment“.

Ihr werdet eine Woche lang im Outdoorcamp bei Chemnitz verbringen. Übernachten werden wir dort in großen Jurten. Neben vielen Möglichkeiten gemeinsam zu kochen, sich kennenzulernen und zu diskutieren, soll vor allem die Praxis nicht zu kurz kommen. Während der deutsch-griechischen Jugendbegegnung werden Themen wie Umwelt, ehrenamtliches Engagement und Nachhaltigkeit aufgegriffen. In verschiedenen Workshops beschäftigen wir uns u. a. mit Upcycling- und Gartenprojekten, zudem werden ehrenamtliche Projekte in der Stadt und auf dem Land besucht und bei einigen aktiv mitgewirkt. Für den Besuch nutzen wir gemeinsam die öffentlichen Verkehrsmittel sowie Fahrräder. Die Reise ist für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet, wir planen alternative Transfermöglichkeiten ein.

Teilnehmen können ca. 10 Jugendliche bis 18 Jahre. Es müssen keine Fremdsprachenkenntnisse vorhanden sein, da an der Begegnung auch Sprachmittler*innen teilnehmen. Verpflegung und Unterkunft werden vom Projekt finanziert. Es wird ein Teilnahmebeitrag von 25,00 € erhoben. Anfallende Reisekosten können anteilmäßig erstattet werden. Verbindliche Anmeldungen sind bis 1. Mai 2023 möglich, mindestens 7 Teilnehmende müssten sich bis dahin angemeldet haben, damit die Reise stattfinden kann. Weitere Informationen werden nach Anmeldung zugesandt.

Kontakt und Anmeldung bis zum 01.05.2023:

Erika Mustermann

Infobüro Internationale Jugendarbeit

Telefon: +49 (0) 03731/08 15

E-Mail: mustermann@info-ija.de



Haftung und Versicherung

Für Begegnungen ist es grundsätzlich sinnvoll, Versicherungen abzuschließen. Reiseveranstalter*innen haften gegenüber Reisenden für die ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Leistungen aus dem geschlossenen Vertrag. Ein*e Reiseveranstalter*in trägt die Verantwortung für die Reise und haftet auch dann, wenn seine/ihre Partner Fehler machen. Zu diesen Partnern gehören zum Beispiel das Hotel oder das Transportunternehmen. Wenn diese Firmen ihre Aufgaben schlecht oder gar nicht erfüllen, muss der/die Reiseveranstalter*in dafür einstehen. Darüber hinaus besteht die gesetzliche Pflicht zur Insolvenzabsicherung § 651r BGB auch für Vereine und Verbände, wenn sie Pauschalreisen anbieten.

Wann entsteht der Reisevertrag?

Der Reisevertrag kommt durch Antrag und Annahme zustande, d.h. durch die Ausschreibung der Begegnung und durch die Anmeldung bzw. Anmeldebestätigung. Die Reisebestätigung hat erneut Pflichtinhalte. Der Vertrag muss noch weitere wichtige Informationen enthalten, so z.B. dass Reisende angehalten sind, einen Mangel anzuzeigen. Der Vertrag muss außerdem den Namen der Insolvenzversicherung nennen. Zudem hat der/die Reiseveranstalter*in eine Bei-

standspflicht, d.h. er/sie muss den Reisenden bei Problemen helfen. Die elterliche Sorge⁵ bzw. die Führung der Aufsicht⁶ wird somit per Vertrag an die Veranstaltenden übergeben.

Reiseveranstalter*innen übertragen dann die Aufsichtspflicht an die Betreuer*innen, woraus sich verschiedene Haftungsbestände ergeben.

Aufsichtspflicht

Wann entsteht die Aufsichtspflicht?

*Die Aufsichtspflicht entsteht nach vorherigem Austausch mit den gesetzlich zur Aufsicht Verpflichteten, in der Regel den Eltern. Zum Beispiel entsteht eine vertragliche Aufsichtspflicht, wenn die Eltern ihr Kind zu der Einrichtung bringen und den dort tätigen Mitarbeiter*innen übergeben oder durch vorherige Anmeldung durch die Eltern.⁷*

Der Umfang der Aufsichtspflicht ergibt sich aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. So finden sich die Gesetzesgrundlagen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), im Strafgesetzbuch (StGB) und im Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Merke: Straßbares Handeln laut § 13 StGB kann auch durch Unterlassen begangen werden.



⁵ Vgl. § 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

⁶ Vgl. § 832 BGB Haftung des Aufsichtspflichtigen

⁷ Vgl. Kepert (2018): Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, Gutachterliche Stellungnahme für die AGJF Baden-Württemberg e. V., S. 13f., www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches (abgerufen am 04.08.2026).

Was umfasst die Aufsichtspflicht?

Betreuungspersonen, die aufsichtspflichtig sind, tragen dafür Sorge, dass die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen:

- sich nicht selbst schädigen,
- nicht durch andere geschädigt werden und
- keine anderen Personen schädigen oder in Gefahr bringen.

Betreuungspersonen sollten ein Tagebuch führen mit folgenden Inhalten: Dokumentation über die Belehrungen der vereinbarten Gruppenregeln, Aktivitäten, Vorkommnisse und Aufenthaltsorte der Betreuungspersonen.

Genauere Inhalte sind nicht definiert, da Entscheidungen sich hier nach dem Einzelfall richten. Es gibt zahlreiche Faktoren, an denen sich die Erfüllung der Aufsichtspflicht bemisst, so z. B. das Alter der Kinder/Jugendlichen, die Gruppengröße, der Betreuungsschlüssel oder die örtlichen Gegebenheiten.

Gleichzeitig sollte dem Recht auf eine freie Entfaltung der Kinder und Jugendlichen und dem Erlernen eines eigenverantwortlichen Handelns Raum gegeben werden.

Es gibt jedoch einige Marker⁸, an denen man sich orientieren kann:

- Je jünger die Teilnehmer*innen sind, umso umfangreicher gestaltet sich die Aufsichtspflicht. So kann z. B. ein erhöhter Betreuungsschlüssel angesetzt werden. Dies lässt sich auch auf die Gruppengröße anwenden.
- Neben dem Alter spielt die geistige Entwicklung der Teilnehmenden eine große Rolle und sollte entsprechend bewertet werden.
- Ein erhöhtes Augenmerk bedürfen auch Teilnehmende mit Verhaltensauffälligkeiten oder besonderen Bedarfen.⁹
- Je nach Aktivität und deren Gefahrenpotenzial kann auch die Aufsichtspflicht unterschiedlich gefordert sein, so z. B. beim Klettern oder Baden.¹⁰

In einer Einrichtung der offenen Jugendarbeit, bei der die Kinder und Jugendlichen jederzeit ohne vorherige Anmeldung kommen und gehen können, ist keine vertragliche oder faktische Übernahme der Aufsichtspflicht gegeben (allerdings besteht eine Verkehrssicherungspflicht). Mehr dazu in der gutachterlichen Stellungnahme zu Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII der AGJF Baden-Württemberg e. V.¹¹

www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches

8 Vgl. Reisenetz e. V. – Deutscher Fachverband für Jugendreisen (Hrsg.) (2013): Aktuelle Rechtslage bei Jugendreisen für Jugendliche bis 18 Jahre im In- und Ausland, S. 16. reisenetz.org/wp-content/uploads/2018/11/rn_aufsichtspflicht_16plus_web-1.pdf (abgerufen am 04.08.2026).

9 Praxisfall: 2024 starb eine 13-jährige Schülerin auf einer Klassenfahrt in London, weil Lehrerinnen vorab keine Fragen zu Vorerkrankungen gestellt hatten. Das Landgericht urteilte, dass sie durch die fehlende Erfassung gegen ihre Sorgfaltspflicht verstießen und der Tod hätte verhindert werden können (BGH Beschluss vom 18.12.2024, 3 StR 292/24).

10 Vgl. BGH Urteil vom 20.03.2012 – VI ZR 3/11(16bb): Zu den elementaren Pflichten eines Reiseveranstalters gehört, über die Besonderheiten der Umgebung in der Zieldestination und die persönlichen Umstände der Teilnehmer informiert zu sein.

11 Vgl. Kepert (2018) Aufsichts- und Verkehrssicherungspflichten bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII der AGJF Baden-Württemberg e. V., S. 15f. www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches (abgerufen am 04.08.2026).

Anja Smettan-Öztürk, Rechtsanwältin für Reiseverkehrsrecht, empfiehlt, vor Antritt der Reise eine objektive Beurteilung der Gefahrenlage vorzunehmen. Dafür kann man eine Tabelle anfertigen, in der man die potenziellen Gefahren auflistet, die konkret zugeschnitten auf die Reise eintreten können. Dem stellt man gegenüber, wie diese Gefahren minimiert und/oder verhindert werden können. Daraus kann ein Maßnahmenkatalog erstellt werden, der konkret umgesetzt wird. Beispielsweise ist bei einem geplanten Badebesuch nicht nur die Schwimmerlaubnis einzuholen, sondern die Schwimmfähigkeit sollte von der Betreuungsperson getestet werden.

Fallbeispiele zur Aufsichtspflicht aus der Praxis hat der Reisenetz e. V. in seiner Broschüre (2018) „Aktuelle Rechtslage bei Jugendreisen für Jugendliche bis 18 Jahre im In- und Ausland“ zusammengestellt.

www.reisenetz.org/ueber-uns/service/publikationen¹²

Immer im Blick: Das Kindeswohl

Als Betreuungsperson gilt es – neben der Aufsichtspflicht – grundsätzlich auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen angemessen zu reagieren und dafür Sorge zu tragen, dass ihre Basis- und Entwicklungsbedürfnisse erfüllt werden.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen e. V. hat in Kooperation mit der AGJF Sachsen e. V. zum Thema Kindeswohl eine Handreichung für Ehrenamtliche, Fachkräfte und Vorstände erarbeitet:

www.kindeswohl-sachsen.de/kindeswohl_broschuere_kjrs_agjf.pdf



¹² Vgl. Fußnote 8

Welches Recht gilt während der Begegnung?

Während der Begegnung sind die Gesetze vor Ort zu beachten, z. B. zu Tabak- und Alkoholkonsum oder auch das Sexualstrafrecht. Bei Verstößen ist das strengere Recht maßgeblich.

Die Teilnehmenden der Reise sollten über das landesspezifische Jugendschutzgesetz informiert und Unterschiede zum Heimatland herausgestellt werden.

Die Website **www.protection-of-minors.eu** bietet detaillierte Informationen zu Jugendschutzgesetzen der einzelnen EU-Länder.¹³

Vereine/Verbände sind gut beraten, ein individuelles Schutzkonzept auszuarbeiten, um damit Strukturen (Handlungsleitfäden, Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses) und Verantwortlichkeiten (Ansprechpersonen für Kinderschutz) festzulegen. Damit können Gefahren wie Machtmissbrauch, Übergriffe und Gewalt in der eigenen Organisation vermieden werden. Ein festgelegter Verhaltenskodex und eine Selbstverpflichtungserklärung sensibilisieren zur Einhaltung verschiedener Aspekte, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Weitere Informationen:
www.kindeswohl-sachsen.de

Was, wenn ich ehrenamtlich tätig bin?

Für die aufsichtsführenden Personen gibt es keine klaren Bestimmungen zu Qualifizierung oder zu Fähigkeiten. In der Regel wird auf Erfahrung, Ausbildung und einem „Zutrauen“ zur Ausübung der Aufsichtspflicht gesetzt. Dazu gehören neben in der Kinder- und Jugendarbeit erfahrenen Menschen und Jugendgruppenleiter*innen auch anderweitig pädagogisch ausgebildete Menschen.¹⁴

Im Allgemeinen können ehrenamtlich Tätige darauf achten, ob es Handlungsleitfäden wie ein Betreuungs-, Awareness- und/oder Schutzkonzept gibt, welcher Betreuungsschlüssel angesetzt wird und ob eine Einweisung und Vorbereitung erfolgt. Eventuell bietet der Träger oder die Organisation auch die Möglichkeit die Jugendleiter*in-Card (Juleica) zu erwerben. Ein Erste-Hilfe-Schein ist von Vorteil.



¹³ Die Website spiegelt nur die Rechtslage bis 2017 wider. Das Informationsportal www.kenn-dein-limit.de bietet eine Übersicht zu Altersgrenzen für Alkohol einzelner EU-Länder. Der Bundestag listet konkrete Alkohol- und Tabak-Regelungen im europäischen Vergleich auf: <https://t1p.de/2vf0> (abgerufen am 04.08.2026). Obwohl Cannabis in Deutschland seit 2024 teilweise legalisiert wurde, gilt der Erwerb, Besitz und Konsum weiterhin strikt als verboten für Minderjährige. Reiseveranstalter von Jugendreisen sind daher gesetzlich verpflichtet, dafür zu sorgen, dass diese Regeln während der Reise eingehalten werden.

¹⁴ www.agjf.de/okja/gesetze-und-rechtliches (abgerufen am 04.08.2026).

Notizen

Kontakt und weitere Informationen

Bei weiteren Fragen nehmen Sie gern Kontakt zu uns auf!

Uferlos – Fachstelle für Internationale Jugendarbeit (IJA) im Freistaat Sachsen

Telefon: 0371 5 33 64 33

Mobil: 0157 58 17 23 90

E-Mail: uferlos@agjf-sachsen.de

Web: uferlos.agjf-sachsen.de

Das Uferlos-Team berät Sie gern zu den Fördermöglichkeiten sowie weiteren Fragen rund um die Internationale Jugendarbeit (IJA).

© 2026

